

Satzung des Edvard-Munch-Haus e.V. Warnemünde

in der Fassung vom 2. Oktober 2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Edvard-Munch-Haus“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung lautet der Name Edvard-Munch-Haus e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Rostock-Warnemünde.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und die Völkerverständigung insbesondere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen, im Gedenken an Edvard Munch. In Erfüllung dieses Zweckes gewährt der Verein unter anderem deutschen und norwegischen Künstlern Studienaufenthalte in Warnemünde. Begegnungs- und Arbeitsstätte ist das in Warnemünde, Am Strom 53, gelegene „Munch-Haus“, das zu diesem Zwecke vom Verein erworben und betrieben wird.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3

Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinszwecke erfolgt in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen Dritter.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und bereit ist, aktiv an deren Verwirklichung zu arbeiten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss wegen schuldhaften vereinschädigenden Verhaltens.

Auch ein Rückstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen kann ein vereinschädigendes Verhalten darstellen. Ein Ausschluss ist hier jedoch nur möglich, wenn das Mitglied sich insgesamt mehr als drei Monate im Zahlungsverzug befindet und unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit mindestens zweimal vergeblich gemahnt worden ist.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich und nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr grundsätzlich in Präsenz statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind ebenfalls auf schriftliches, an den Vorstand zu richtendes und zu begründendes Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins abzuhalten. Die Versammlung muss dann unverzüglich einberufen werden und innerhalb von drei Wochen ab Eingang des Einberufungsverlangens stattfinden.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Mitteilung der von ihm erstellten Tagesordnung durch Schreiben an die Mitglieder einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag, an dem die Ladung bei normalem Verlauf dem zuletzt geladenen Mitglied zugehen würde.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie eines Ehrenvorsitzenden,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung von Umlagen,
 - d) den Haushaltsplan des Vereins,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) den Ausschluss eines Mitglieds,
 - g) Satzungsänderungen und
 - h) die Auflösung des Vereins.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung, die an einem gemeinsamen Versammlungsort („in Präsenz“) stattfindet, durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied in der jeweiligen Sitzung vertreten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen, das die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wiedergibt.

§ 6a

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend vom Grundsatz, dass die Mitgliederversammlungen in Präsenz stattfinden sollen und abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der

Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und -beschlüsse sowie für Beiratssitzungen und -beschlüsse entsprechend.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer wählen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist nach außen gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist insofern beschränkt, als der Vertreter zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 2.500,- EUR oder der Laufzeit von über zwei Jahren eines zustimmenden Beschlusses des gesamten Vorstands bedarf. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder werden für die Dauer zweier Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt des Bestellungsbeschlusses, gewählt. Die Bestellung erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis sie entweder wiedergewählt worden sind oder bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren sowie per E-Mail erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären, die Nichtbeteiligung am schriftlichen Verfahren gilt als Ablehnung des Verfahrens.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand beschließt auch über die Bestellung und Abberufung des Künstlerischen Leiters sowie der weiteren Beiratsmitglieder.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied des Vereins zu kooptieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 Personen. Der Vorstand kann weitere Beiratsmitglieder wählen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Der Beirat wird aus dem Künstlerischen Leiter sowie Persönlichkeiten des kulturellen oder politischen Lebens Deutschlands und Norwegens gebildet.

2. Der Künstlerische Leiter ist originäres Mitglied des Vereins, jedoch von der Beitragspflicht befreit. Er hat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht.

3. Der Beirat berät den Vorstand in Erfüllung des Satzungsauftrages, Völker- verständigung und kulturelle Beziehungen insbesondere zwischen Norwegen und Deutschland zu fördern in Gedenken an Edvard Munch. In diesem Sinne gibt der Beirat Empfehlungen für die Auswahl der Stipendiaten.

Der Vorstand beschließt über die Durchführung der Empfehlungen des Beirats nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten und der Satzung des Vereins.

4. Vorsitzender des Beirats ist der Künstlerische Leiter. Er leitet die Sitzungen und lädt die Mitglieder ein.

Der Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Sitzungen des Beirats sind vom Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihm erstellten Tagesordnung durch Schreiben an die Mitglieder einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Tag, an dem die Ladung bei normalem Verlauf dem zuletzt geladenen Mitglied zugehen würde.

5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Ergebnisse der Sitzung wiedergibt.

6. Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

2. Im Rechnungsjahr muss mindestens eine Kassenprüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

§ 10

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Edvard-Munch-Haus-Verein erworben oder die Interessen des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung befreit, den Mitgliederbeitrag zu zahlen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende berät den Vorstand und hat auf Wunsch Zutritts- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht auf Vorstandssitzungen.
3. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11

Auflösung des Vereins, Zweckänderung

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung

- zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung oder
- zur Förderung von Kunst und Kultur,

und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben und unmittelbar gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung zu verwenden.

Warnemünde, 2. Oktober 2021